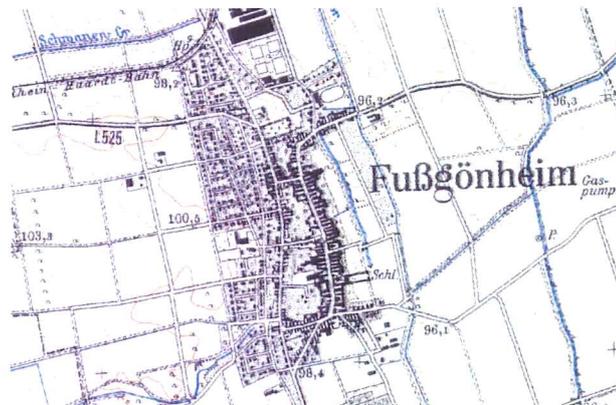


Gemeinde Fußgönheim Bebauungsplan "Altes Tennisgelände"

Textliche Festsetzungen

Stand: 21.04.2004



WERK · PLAN >>>

ARCHITEKTEN • STADTPLANER • INGENIEURE

67655 KAISERSLAUTERN
EISENBAHNSTRASSE 68
TEL.: (0631) 362040
FAX : (0631) 3620444

04109 LEIPZIG
LESSINGSTRASSE 16
TEL.: (0341) 309330
FAX : (0341) 3093333

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 1 - 7 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:

Die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO),
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

sind unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

- die Grundflächenzahl (GRZ)
- die Geschossflächenzahl (GFZ)
- die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- die Höhe baulicher Anlagen

Die **Zahl der Vollgeschosse** wird auf maximal II festgesetzt.

Die **Höhe der baulichen Anlagen** (§ 16 BauNVO) wird bestimmt durch die maximal zulässige Wandhöhe und die maximal zulässige Firsthöhe. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- Wandhöhe max. = 6,50 m
- Firsthöhe max. = 10,50 m

Untergeordnete Gebäudeteile sowie zurück tretende Gebäudeteile mit einem Anteil von bis zu 10% der Fassadenlänge können die festgesetzte Wandhöhe um max. 1,5 m überschreiten.

Die Wand- und Firsthöhe ist die Höhe zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt:

Die mittlere Höhe der Oberkante der zugeordneten Mischverkehrsfläche, gemessen an den Punkten der Verkehrsflächenbegrenzung, die den straßenseitigen Eckpunkten des Gebäudes am nächsten liegen, bildet den unteren Bezugspunkt der Wand- und Firsthöhe.

Der obere Bezugspunkt der Wandhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut.

Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist die Schnittkante der beiden Dachflächen bzw. der obere Abschluss des Daches.

GRUNDFLÄCHENZAHL UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL

(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sind Höchstwerte, die ausnutzbar sind, soweit die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bestimmungen der Landesbauordnung nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die unter Nr. 1 bis 3 genannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden, jedoch maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,525.

3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Bebauungsplan ist festgesetzt:

- offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) (o)

Innerhalb der offenen Bauweise sind die Gebäude je nach Planeinschrieb als Einzelhäuser bzw. Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenzen bestimmt.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird bei Satteldächern, Walmdächern und Pultdächern durch die in der Planzeichnung eingetragene Hauptfirstrichtung festgelegt.

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen und Nebengebäude sind bis zu einer Größe von maximal 30 m³ umbauten Raumes zulässig.

Oberirdische Garagen, Stellplätze und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der seitlichen Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung zulässig.

Ein Carport ist ein an mindestens drei Seiten offener, überdachter Stellplatz.

Aus- und Einfahrten der oberirdischen Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten.

7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

8. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

8.1 Öffentliche Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen und festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als dichte Gehölzanzpflanzung anzulegen. Je m² der Pflanzfläche ist ein Strauch der Qualität 2xv, 100-150 cm entsprechend der Gehölzartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je Wohngrundstück 1 Baum der Qualität Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Der Anteil an Nadelgehölzen an der Gesamtpflanzung darf maximal 10 % betragen.

8.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die unbebauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht der Erschließung dienen, landschaftsgärtnerisch oder als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 20 % der unbebauten Grundstücksfläche und nicht zur Erschließung benötigten Fläche sind intensiv zu begrünen. Dabei sind je 5 m² intensiv zu begrünender Fläche ein Strauch der Qualität 2xv, 100-150 cm entsprechend der Gehölzartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Wohngrundstück ein klein- bis mittelkroniger standortgerechter Laub- oder Obstbaumhochstamm der Qualität 3 x v, Stammumfang 14-16 cm gemäß der Gehölzartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. In der Planzeichnung dargestellte Pflanzgebote werden angerechnet.

Der Anteil an Nadelgehölzen an der Gesamtpflanzung darf maximal 10 % betragen.

8.3 Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten sind Großbäume der Qualität Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Die Pflanzflächen für Bäume im Straßenraum bzw. auf öffentlichen Parkplätzen müssen eine Größe von mindestens 4 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein. Die in der Planzeichnung eingetragenen Standorte sind nicht verbindlich und können wegen Leitungsverläufen o.ä. vom eingetragenen Standort abweichen. Zur Auswahl stehen insbesondere die in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten.

Zusätzliche, nicht in der Planzeichnung dargestellte Baum- und Strauchpflanzungen sind auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zulässig.

Die Anlage der öffentlichen Vegetationsflächen hat spätestens eine Pflanzperiode nach Beginn der Erschließung entsprechend dem Erschließungsfortschritt zu erfolgen.

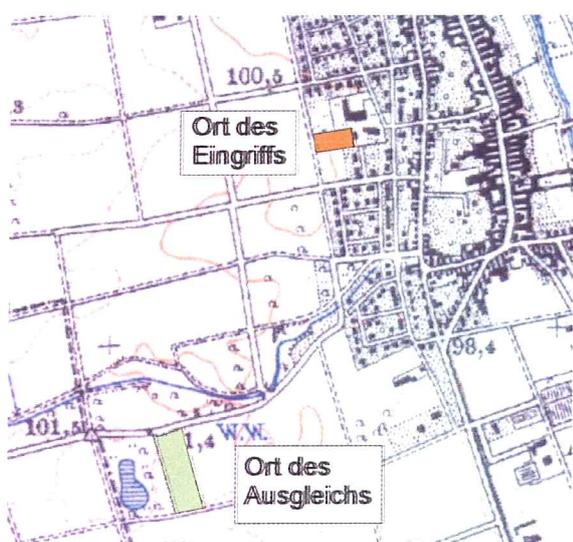
8.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ca. 244 m² aus dem gemeindlichen Ökokonto abgebucht. Es handelt sich um Ausgleichsflächen am Rohrlachweiher (Flurstücke Nrn. 2288/1 und 2289), die von Ackerflächen in extensive Wiese bzw. Sukzessionsfläche mit Großbaum- und Obstgehölzpflanzungen aufgewertet wurden. Mit Schreiben der Kreisverwaltung, Untere Landespflegebehörde vom 20.10.1992 wurden die Flächen als Ökokonto anerkannt.

Folgende Abbildungen zeigen die Lage der Ökokontoflächen



Ökokontofläche am Rohrlachweiher



8.4.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Bei allen Abgrabungsmaßnahmen ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und vorrangig einer Wiederverwendung innerhalb des Plangebietes zuzuführen. Bis zum Zeitpunkt des Wiedereinbaus ist der Boden in Mieten bis maximal 2 m Schütthöhe zu lagern und durch geeignete Maßnahmen vor Vernässung zu schützen.

Für Aufschüttungen und Auffüllungen ist unbelastetes, inertes Material zu verwenden.

8.5 Pflanzenlisten (Vorschlagslisten, nicht abschließend):**1. Bäume erster Ordnung (Großbäume)**

Acer platanoides (Spitzahorn)
 Castanea sativa (Esskastanie)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)

2. Bäume zweiter Ordnung (Mittel- und Kleinbäume)

Acer campestre (Feldahorn)
 Betula pendula (Hängebirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Populus tremula (Espe)
 Pyrus pyraeaster (Wildbirne)
 Salix caprea (Salweide)
 Sorbus aria (Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)

3. Sträucher

Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 Cytisus scoparius (Besenginster)
 Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 Mespilus germanica (Mispel)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Rosa pimpinellifolia (Bibernellrose)
 Rosa rubiginosa (Weinrose)
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosa (Roter Holunder)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

4. ObstgehölzeApfelsorten:

Bittenfelder
 Danziger Kantapfel
 Heimeldinger
 Gewürzluiken
 Jakob Fischer
 Jakob Lebel
 Kaiser Wilhelm
 Rote Sternrenette

Birnensorten:

Gute Luise
 Katzenkopf
 Schweizer Wasserbirne
 Stuttgarter Geißhirtle

Kirschsorten:

Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesen
Lamsheimer Kurzstiel
Schattenmorelle

Zwetschen:

Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen mit einer Breite von max. 1,0 m und Fundamente mit einer Breite von max. 0,2 m für Bordsteine kommen auf den Privatgrundstücken zu liegen.

10. ZUORDNUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1A BAUGB DER GETROFFENEN FESTSETZUNGEN FÜR MINDERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN ZU DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, AUF DENEN EINGRIFFE ZU ERWARTEN SIND

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

10.1 Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Verkehrsberuhigte Bereiche incl. Parkplatzflächen 999 m²) werden als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- die Anlage von Pflanzflächen mit mittel- bis großkronigen Bäumen im öffentlichen Straßenraum (100 m²)
- die Anlage von öffentlichen Grünflächen (150 m²)
- Maßnahmen auf den Flächen des Ökokontos außerhalb des Geltungsbereichs (ca. 32 m²)

10.2 Den zu erwartenden Eingriffen auf privaten Grundstücksflächen (2.169 m²) werden als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Die Anlage von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (165 m²) mit entsprechender Bepflanzung.
- Die Durchführung von Pflanzgeboten auf privaten Grundstücken (125 m²)
- Das Entfernen der standortuntypischen Nadelgehölzbestände (220 m²)
- Maßnahmen auf den Flächen des Ökokontos außerhalb des Geltungsbereichs (ca. 212 m²).

Dabei werden die Maßnahmen auf den öffentlichen Flächen von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke durchgeführt.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002, GVBl. S. 481) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1. DACH

1.1 DACHFORM

Für die Hauptbaukörper sind keine Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als begrünte Flachdächer auf Nebengebäuden und Garagen zulässig. Bei Carports sind auch unbegrünte Flachdächer zulässig.

Bei Doppelhäusern muss die Dachform bei beiden Doppelhaushälften einheitlich sein.

Nebengebäude und Garagen sind in derselben Dachform wie die Hauptbaukörper auszuführen, soweit sie nicht mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. Bei Carports sind auch abweichende Dachformen zulässig. Nebeneinanderliegende Garagen sind in der gleichen Dachform auszuführen.

1.2 DACHNEIGUNG

Die Dachneigung der Hauptbaukörper, der Nebengebäude und der Garagen darf zwischen 25° und 45° betragen. Auf Nebengebäuden und Garagen sind auch Flachdächer zulässig, sofern sie begrünt werden, hiervon ausgenommen sind Carports.

Bei Doppelhäusern muss die Dachneigung bei beiden Doppelhaushälften einheitlich sein, ebenso bei nebeneinanderliegenden Garagen.

1.3 DACHEINDECKUNG

Als Dacheindeckung sind rot- bis brauntonige Materialien (z.B. Ziegel oder Betondachsteine) sowie Metalleindeckung in der jeweiligen Naturfarbe zulässig.

Bei Doppelhäusern muss die Farbe der Dacheindeckung bei beiden Doppelhaushälften einheitlich sein.

Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

1.4 DACHAUFBAUTEN, DACHEINSCHNITTE, DACHFLÄCHENFENSTER UND VERGLASUNG

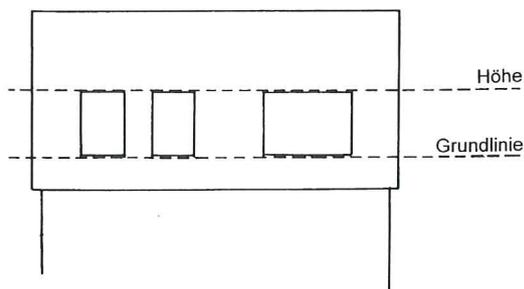
Dachgauben, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Werden mehrere Gauben oder Einschnitte auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie auf einer einheitlichen Grundlinie anzuordnen (vgl. untenstehende Skizze), und es ist jeweils ein einheitliches Format zu wählen; vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,25 m einzuhalten.

Zwerchgiebel sind zulässig.

Die Länge einer Gaube und eines Dacheinschnittes darf max. ein Drittel der Trauflänge betragen.

Dachflächenfenster müssen in einer Dachfläche auf einer einheitlichen Grundlinie angeordnet werden und die gleiche Höhe einhalten (vgl. untenstehende Skizze). Die Gesamtbreite der Dachflächenfenster darf höchstens ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite betragen.



2. FASSADENGESTALTUNG

Die Fassaden von Garagen, die an die Straße angrenzen, sind, sofern sie nicht in Sichtmauerwerk errichtet wurden, zu verputzen oder zu begrünen.

3. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE, STELLPLÄTZE UND EINFRIEDUNGEN

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind naturnah oder als Zier- oder Nutzgärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten. Freistehende Müllbehälter sind im Vorgartenbereich ohne Sichtschutz unzulässig.

Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind mit einem wasserdurchlässigen Pflasterbelag mit hohem Fugenanteil (z.B. Betonsteinpflaster, Natursteinpflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit Grünfugen) oder mit einer wassergebundenen Decke zu gestalten.

Die Stützen von Carports sind von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 1m zurückzusetzen.

Zur Straßenverkehrsfläche hin und an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur vorderen Gebäudekante, von der Straßenverkehrsfläche aus gesehen, dürfen die Grundstücke mit Hecken bis eingefriedet werden (Vorgartenbereich). Ab der vorderen Gebäudekante (rückwärtige Grundstücksbereiche) dürfen die Grundstücke mit max. 1,50 m hohen Einfriedungen als Holz- oder Metallzäune ohne Mauerwerksockel oder durchgehende Sohle eingefriedet werden oder mit Mauern bis zu einer Höhe von 40 cm. Maschendrahtzäune sind nur zulässig, soweit sie in Hecken integriert werden.

4. PARABOLANTENNEN

Parabolantennen dürfen nur auf Dachflächen angebracht werden. Die Farbe der Antennenschüssel ist der Dacheindeckung anzupassen.

III HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei der Vergabe von Erdarbeiten, insbesondere für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bau-träger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste u. dgl. unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Landesamt für Denkmalpflege
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel. 06232/6757-0
Fax 06232/6757-60

Die Fundstelle ist soweit als möglich unversehrt zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Gebäude und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939.

3. GRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZUNGEN

Die Grenzabstände für Pflanzungen sind nach § 44 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten.

4. BAUWERKSGRÜNDUNG

Bei Bauwerksgründungen sind die Anforderungen an den Baugrund nach DIN 1054 zu beachten.

5. ENTWÄSSERUNG

Das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet wird über die bestehende Kanalisation (im Trennsystem) abgeleitet.

6. ABFALLENTSORGUNG

Ggf: anfallende Abfälle sind gemäß LAGA-TR ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen (z.B. Tennisplatzbelag).

IV EMPFEHLUNGEN

1. BELAGSGESTALTUNG

Zur Befestigung der verkehrsberuhigten Bereiche und der Fuß- und Radwege sollen wasser-durchlässige Materialien wie z. B. Pflasterbelag gewählt werden. Zur Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze der privaten Grundstücke sollten, soweit keine Gefahr des Schadstoffeintrages in das Grundwasser besteht, wasserdurchlässige Beläge gewählt werden. Die Versiegelung aufgrund der Zufahrten zu den privaten Garagen und Stellplätzen sollte auf Fahrspuren reduziert werden.

In Hinblick auf eine einheitliche Gestaltung wird empfohlen, die privaten Stellplätze mit dem gleichen Material der angrenzenden Straßenoberfläche zu gestalten.

2. REGENWASSERBEHANDLUNG

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Regenwasser sollte am Ort des Anfalls zurückgehalten und in den Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Das Regenwasser kann in Zisternen oder flachen Mulden (Tiefe ca. 0,3 m), die mit Teichen in Verbindung stehen können, gesammelt und von dort aus zur Versickerung über die belebte Bodenzone oder zur Verdunstung gebracht werden. Das dann auf dem Grundstück zur Verfügung zu stellende Rückhaltevolumen beträgt pro 100 Quadratmeter versiegelter Fläche (Dachfläche oder befestigte Fläche) 3 bis 4 m³ (Größenempfehlung).

Das auf den privaten Grundstücken in Zisternen gesammelte bzw. zurückgehaltene Regenwasser sollte als Brauchwasser genutzt werden (z.B. zur Gartenbewässerung).

3. GRUNDWASSERSTAND

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszuführen und Vorkehrungen z.B. gegen das Aufschwimmen von Tanks u.ä. bei möglicherweise steigendem Grundwasserstand zu treffen.

Fußgönheim - 3. Mai 2004


(Klein)
Ortsbürgermeisterin

